



**Höhere Berufsbildung:
Interkantonale Fachschulvereinbarung;
Übergangsregelung Erweiterung der Zahlungsbereitschaft.**

**Bericht des Departementssekretariats in Zusammenarbeit mit dem Amt für
Berufsbildung:**

1.

Auf Grund des Berufsbildungsgesetzes vom 13. Dezember 2002 (In Kraft seit 1.1.2004) erfolgt beim Bund auf 2008 die Umstellung von der bisherigen aufwandorientierten Finanzierung hin zu einer Pauschalfinanzierung. Diese Neuerung bedeutet auch einen Wechsel der Finanzflüsse und der Zuständigkeiten. Neu werden die Kantone zuständig für die Weiterleitung von Beiträgen an Dritte, in dem diesen Aufgaben nach dem Berufsbildungsgesetz übertragen sind (Art. 52, 53 Berufsbildungsgesetz).

2.

Auf das Schuljahr 2007/08 ist auf interkantonaler Ebene bereits die Berufsfachschulvereinbarung BFSV in Kraft getreten. Die analoge Fachschulvereinbarung FSV für die Tertiär B-Stufe (Höhere Berufsbildung (zur Höheren Berufsbildung gehören die Bildungsgänge an höheren Fachschulen, eidgenössische Berufsprüfung und eidgenössische höheren Fachprüfungen) konnte nicht rechtzeitig ratifiziert werden. Auf das Schuljahr 2008/09 werden alle Zentralschweizer Kantone ihre Bildungsgänge der höheren Berufsbildung in die gegenwärtige Fachschulvereinbarung FSV aufnehmen lassen. Ab diesem Zeitpunkt bis zum Inkrafttreten der neuen Höheren Fachschulvereinbarung HFSV sollen sämtliche Angebote, auch jene im Gesundheits- und Sozialbereich, in die FSV aufgenommen und über diese finanziert werden. Für die Übergangszeit ab sofort bis zum Sommer 2008 haben alle Zentralschweizer Berufsbildungsämter grundsätzlich ihre Bereitschaft signalisiert, die Angebote der höheren Berufsbildung ebenfalls bereits zu finanzieren.

3.

Zur Zeit werden die Ausbildungen Tertiär B-Stufe über drei verschiedene Vereinbarungen bzw. Beitragssysteme unterstützt: Zum einen die Höheren Fachschulen über die Fachschulvereinbarung, bei welcher in den Ausführungsbestimmungen der Regierungsrat die einzelnen anerkannten Vertragsschulen festgelegt hat. Zum andern leistete das Amt für Berufsbildung bisher aufwandorientiert Beiträge an höhere Fachprüfungen und Berufsprüfungen. Zusätzlich konnten gemäss RRB 633 vom 12. Juni 2006 Beiträge an die Höhere Berufsbildung im Gesundheitsbereich, welche in keiner Vereinbarung geregelt sind, aufgrund eines Rahmenkredits geleistet werden. Mit der wie eingangs erklärten Notwendigkeit, künftig alle Ausbildungen der höheren Berufsbildung über die Interkantonale Fachschulvereinbarung abzuwickeln, soll für die Beitragspflicht bzw. die Beitragsanerkennung eine einheitliche Voraussetzung geschaffen werden. Anstelle der in den Ausführungsbestimmungen über die gemäss Interkantonaler Fachschulvereinbarung anerkannten Vertragsschulen einzeln festgelegten Ausbildungsgänge, sollen die Beiträge einheitlich, nach den interkantonalen Übereinkünften und den Beurteilungskriterien des jeweiligen kantonalen Amtes für Berufsbildung, geleistet werden können. Somit ist im Sinne eines Übergangsrechts kein Nachtrag der Ausführungsbestimmungen über die gemäss Interkantonaler Fachschulvereinbarung anerkannten Vertragsschulen, GDB 415.111, notwendig, diese bleiben bis zum Inkrafttreten einer neuen Fachschulvereinbarung in Kraft und behalten bis dann deklaratorischen Charakter. Diese Massnahme führt nicht zu Mehrkosten, denn einerseits wird im Bereich der Höheren Fachschulen, bei gleichbleibender Studierendenzahl, lediglich der Zugang zu gleichwertigen Ausbildungsinstitutionen flächendeckend ermöglicht und andererseits stehen die finanziellen Mittel in Form der auf 1. Januar 2008 in Kraft tretenden Pauschalfinanzierung des Bundes im Bereich der höheren Berufsprüfungen und deren Vorbereitungskurse zur Verfügung. Letztlich besteht der Rahmenkredit von Fr 45'000.– für die Beitragsleistungen an Gesundheitsberufe.

Erwägungen:

1.

Gemäss Art. 50 der Ausführungsbestimmungen über die Berufsbildung und die Weiterbildung verfügt das Bildungs- und Kulturdepartement die Höhe der Beiträge und legt die Auflagen fest. Die Beschlussfassung über die Übergangslösungen im Bereich der Tertiär-B-Stufe sowie deren Ausbildungen fällt somit in die Zuständigkeit des Vorstehers des Bildungs- und Kulturdepartements.

2.

Gemäss Art. 47 Abs. 1 Bst. c und d der Ausführungsbestimmungen über die Berufsbildung und die Weiterbildung vom 27. März 2007 (GDB 416.111) leistet der Kanton Beiträge gemäss den Bundesvorgaben und den interkantonalen Vereinbarungen und Empfehlungen an vorbereitenden Kurse für die eidgenössische Berufsprüfungen und die eidgenössischen höheren Fachprüfungen sowie an Bildungsgänge an höheren Fachschulen bis zu 50%.

3.

Im Sinne der bisherigen Politik sollen keine Beitragslücken entstehen, die Leistungen sollen als Übergangslösung bis zum Inkrafttreten einer neuen Fachschulvereinbarung per sofort nach den Ansätzen der FSV abgewickelt werden können.

4.

Es entstehen keine Nettomehrkosten, weil mit der neuen Pauschalfinanzierung auch die höhere Berufsbildung vom Bund abgegolten wird und der Kanton somit höhere Beiträge für die Berufsbildung erhält.

Beschluss:

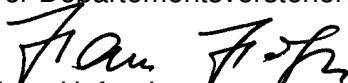
1. Bis zum Inkrafttreten der neuen Fachschulvereinbarung werden die Kosten für die höhere Berufsbildung (Tertiär-B-Stufe) gemäss den interkantonalen Übereinkünften und gemäss den Beurteilungen der kantonalen Ämter für Berufsbildung übernommen.
2. Diese Massnahme tritt rückwirkend auf das Schuljahr 2007/08, in Kraft.
3. Die Ausführungsbestimmungen über die gemäss Interkantonalen Fachschulvereinbarung anerkannten Vertragsschulen vom 26. September 2000 bleiben bis zur Inkraftsetzung einer neuen Fachschulvereinbarung verbindlich.

Protokollauszug an:

- Departementssekretariat (zum Vollzug, in Verbindung mit dem Amt für Berufsbildung)
- Amt für Volks- und Mittelschulen (zur Kenntnis)
- Amt für Berufsbildung (zum Vollzug, in Verbindung mit dem Departementssekretariat)
- Berufs- und Weiterbildungsberatung (zur Kenntnis)
- Bildungsdirektorenkonferenz Zentralschweiz BKZ, Dr. Christoph Myläus-Renggli, Zentralstrasse 18, 6003 Luzern (zur Kenntnis)
- Zentralschweizer Berufsbildungsämter-Konferenz ZBK, Christine Huber, Obergrundstrasse 51, 6002 Luzern (zur Kenntnis)
- Staatskanzlei (nd [jf], km [ABI], wa) (zur Kenntnis)

Bildungs- und Kulturdepartement Obwalden

Der Departementsvorsteher:


Hans Hofer, Landammann

Sarnen, 19. Dezember 2007